



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

17

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 16.06.2011

Drucksachen-Nr.: V/499

Beschluss-Nr.: 285/19/11

Beschlussdatum: 16.06.2011

Gegenstand: Rückübertragung der Aufgaben der Jugendhilfe auf die Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Jugendhilfeausschuss

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja

Nein

Beratung im:

Hauptausschuss

Stadtentwicklungsausschuss

Hauptausschuss

Kulturausschuss

Finanzausschuss

Schul- und Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Sozialausschuss

 23.05.2011

Jugendhilfeausschuss

Umweltausschuss

Betriebsausschuss

zeitweiliger Ausschuss VwR

Neubrandenburg, 07.06.2011

Bernd Fuhrmann  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

## **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

**Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister, alles Erforderliche zu unternehmen, in den entsprechenden Gremien eine Rückübertragung der Aufgaben der Jugendhilfe auf die Stadt Neubrandenburg bzw. eine Beibehaltung der Aufgaben der Jugendhilfe in der Stadt Neubrandenburg zu erwirken.**

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Kann durch die Verwaltung derzeit nicht genannt werden

## **Begründung:**

### **1. Auswirkungen auf den Qualitätsstandard**

Die kontinuierliche Jugendhilfeplanung der Stadt Neubrandenburg ist durch die enge Zusammenarbeit mit der Hochschule Neubrandenburg und die FH Münster mit neuesten Erkenntnissen aus der Forschung erarbeitet worden und hat für die Jugendhilfe entscheidend zum Erfolg beigetragen. Der Qualitätsstandard ist auf die konkrete Situation der Stadt Neubrandenburg abgestimmt. Der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Räumen erfordert unterschiedliche Herangehensweisen bei der Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Jugendhilfe. Eine neu zu erarbeitende Jugendhilfeplanung für den gesamten Großkreis verfügt nicht im gleichen Umfang über ein entsprechendes Datenpotential, kann daher auch nicht in der gleichen Qualität der bisherigen Jugendhilfeplanung der Stadt Neubrandenburg fortgeführt werden und erfordert einen langen Erarbeitungszeitraum. Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus ländlichen und aus städtischen Bedingungen ergeben, sind derzeit nicht kompatibel und sprechen gegen eine Zentralisierung bzw. Zusammenfassung oder Vereinheitlichung.

### **2. Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung**

Die Höhe der zusätzlichen einzusetzenden finanziellen Mittel in der Jugendhilfe durch die Gemeinde ist nach Aussage der Verwaltung derzeit nicht einschätzbar. Fest steht lediglich, dass Zuzahlungen der Gemeinde in jedem Fall zu den ausgereichten Mitteln des Kreises (10,22 EUR/pro Jugendlicher) notwendig werden, um entsprechend die nach SGB VIII § 80 geforderte Befriedigung des ermittelten Bedarfs aus der Jugendhilfeplanung zu gewährleisten. Die Steuerung der Prioritäten ist für die Gemeinde durch die Verantwortung zur Jugendhilfeplanung durch den Kreis nicht ausreichend gewährleistet. Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Gesamtfinanzierung in gleicher Höhe wie bisher in den 4 Gebietskörperschaften de facto Angebotsreduzierungen in der Jugendhilfe notwendig werden, weil durch mehr Mobilität und größeren Koordinierungsaufwand höhere Kosten entstehen. Darüber hinaus sind für freie Träger in Neubrandenburg ab dem 01.01.2012 keine Leistungsvereinbarungen gekoppelt mit finanzieller Ausstattung gesichert, die Leistungen müssen ggf. im Großkreis neu ausgeschrieben werden. Das bedeutet für viele einzelne kleine Träger ein Aus, denn sie verfügen nicht über die Möglichkeiten im gesamten Kreis ihre Leistungen anzubieten.

Es ist zu erwarten, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Großkreis über keine aktualisierte Jugendhilfeplanung und damit über Aussagen zur notwendigen Finanzierung verfügt.

### **3. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

In dem Großkreis kann durch die erhebliche Flächenausdehnung eine Mitarbeit in Arbeitsgruppen (s. SGB VIII § 78), Arbeitskreisen, Unterausschüssen von Seiten der bisher Beteiligten (s. Planungsbeteiligte JH-Planung, 74 Träger, 113 Beteiligte) nicht mehr geleistet werden. Vergrößerung des Gültigkeitsbereiches (Vervierfachung) der Jugendhilfeplanung bei gleichzeitiger Viertelung der Anzahl der Vertreter im Jugendhilfeausschuss (vorher 4 Jugendhilfeausschüsse mit vorher 36 nachher 9 Mitglieder der Gemeindevertretungen und vorher 24 nachher 6 Vertreter von anerkannten freien Trägern) führt zu erheblichen Verringerungen der Beteiligung an Entscheidungsprozessen und Identifikation mit der eigenen Region.

Überörtlich tätige Träger sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung nur noch vom Landesjugendhilfeausschuss (s. SGB VIII § 80 Abs. (3)) zu hören.

Der neue Jugendhilfeausschuss des Kreises wird den Entscheidungsprozess für die Jugendhilfeplanung und Prioritäten bei der Finanzierung führen. Eine Einflussnahme der Stadt Neubrandenburg in diesen Prozess ist erheblich eingeschränkt (s. Anzahl der Vertreter im JHA), wenn nicht gar aussichtslos. Zum Vergleich wird darauf verwiesen, dass in NRW kreisangehörige Gemeinden ab ca. 25.000 Einwohner eigene Jugendämter mit eigenem Jugendhilfeausschuss errichten können.

Die Verringerung der Beteiligung von demokratischen Kräften vor Ort mit ihrer gut vernetzten Tätigkeit ermöglicht das Vordringen von rechtsextremen Entwicklungen in die entstandenen Freiräume.

Aus fachlicher und finanzieller Sicht und aus der Selbstverwaltung heraus ändert sich für die Stadt (bei gleich bleibendem Standard) nichts, lediglich die Aufgabenkontrolle und die Steuerung der Leistungen entfällt. Zudem wird die Fachkompetenz vor Ort erheblich eingeschränkt.